

Zum Freiburger Dunkelfeldprojekt. Erwiderung auf die Anmerkungen von Jörg Wolff

Egon Stephan

Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Der besseren Übersicht halber soll die Gliederung von Wolff bei der Erörterung seiner Argumente beibehalten werden. Den unter Punkt 1 dargestellten Überlegungen und Fragestellungen kann man vollauf zustimmen. Die unter Punkt 2 gemachten Ausführungen verdienen jedoch unseres Erachtens einige Erwiderungen. Wolff stellt fest, daß die von uns formulierten Deliktdefinitionen im wesentlichen den Sprachgebrauch der Mittelschicht wiedergäben, und erhärtet dies mit den von Bernstein angegebenen sprachlichen Charakteristiken der Mittelschicht. Wolff ist hier insoweit zuzustimmen, als die von uns gewählten Deliktdefinitionen tatsächlich trotz des Bemühens um allgemeine Verständlichkeit in einer relativ komplexen Sprache abgefaßt sind. Dies liegt aber nicht so sehr im Sprachgebrauch der Mittelschicht begründet (der die Autoren dieser Deliktdefinitionen wohl zuzurechnen sind), sondern eher in der Komplexität der dargestellten Sachverhalte. Diese Komplexität macht es unmöglich, kurze Sätze wie „Kugeln auf einem Zählrahmen“ (Bernstein 1971a) aneinanderzureihen, da in einer solchen Sprache die umschriebenen Sachverhalte nicht präzise genug erfaßt werden könnten. Eine Formulierung der Deliktdefinitionen in der Sprache der Unterschicht, die dann ja auch von den übrigen Schichten verstanden werden könnte (Roeder 1971, S. 14), ist also nicht möglich.

Die von Wolff aus der Tatsache der grammatikalischen komplexen Satzkonstruktionen, der Verwendung von ‚es‘ und ‚man‘ und dem niedrigen Grad der Allgemeinheit im Symbolismus der Sprache der Unterschicht abgeleitete Feststellung, daß bei

einer Untersuchung mit diesen Deliktdefinitionen nicht erwartet werden könne, daß die Befragten ihr Verhalten an Hand der gegebenen Untersuchungsdefinitionen identifizieren können, daß die Befragten ihr Verhalten mit Hilfe der Untersuchungsdefinitionen zutreffend bestimmen und daß sie ihr Verhalten in vollem Umfang definieren, halten wir aus folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:

- a) Es muß ein Unterschied zwischen aktivem und passivem Wortschatz und aktivem und passivem Sprachverständnis gemacht werden. Bernstein sagt zu diesem Problem: „Es trifft nicht zu, daß die Arbeiterkinder das Vokabular der Mittelschichtkinder nicht in ihrem passiven Wortschatz haben“ (1971 a, S. 28). An anderer Stelle betont Bernstein, daß selbstverständlich auch Mitglieder der Unterschicht zum Verwenden einer komplexen Sprache in der Lage sind, wenn es die jeweiligen Umstände erfordern: „Daß der Kode restringiert ist, bedeutet nicht, daß diejenigen, die ihn gebrauchen, niemals differenzierte Ausdrucksmuster verwenden. Es heißt nur, daß diese Muster im Sozialisierungsprozeß des Kindes in seiner Familie selten gebraucht werden“ (1971 b, S. 34).
- b) Es ist zu bedenken, daß die von uns untersuchten Versuchspersonen (14- bis 25jährige) alleine eine langjährige, beim überwiegenden Teil mindestens 8jährige Sozialisation in der Schule durch Angehörige der Mittelschicht hinter sich haben. Mögen diese Erfahrungen gerade für Angehörige der Unterschicht auch zum großen Teil sehr frustrierend gewesen sein, so ist andererseits doch zu erwarten, daß zumindest die Fähigkeit, passiv die Sprache der Mittelschicht zu verstehen, gefördert worden ist. Kritisch bemerkt hierzu allerdings Roeder: „Wirklich gelernt werden wahrscheinlich nur die Sprechweisen, die in relevanten sozialen Bezugssystemen funktional sind“ (1971, S. 20).
- c) Es mögen zwar sprachliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Schichten bestehen, diese Unterschiede dürften aber, wie bereits gesagt, wohl gerade durch die zwangsläufig sehr intensiv erfolgenden Kontakte im verbalen Bereich (Schule) zum Teil egalisiert werden, während die Definition dessen, was in den einzelnen Schichten als kriminell verstanden wird, mit großer Wahrscheinlichkeit weit größere Diskrepanzen aufweist. Ist diese Überlegung richtig, so wäre bei bloß schlagwortartiger Nennung von Delikten die Gefahr von schichtenspezifischen Abweichungen weit größer als bei der Arbeit mit vorgegebenen Deliktdefinitionen, die zwar in einer komplexen Sprache abgefaßt sind, aber die jeweiligen Sachverhalte dadurch auch in einer präzisen, umfassenden Weise beschreiben.

d) Es mag zutreffen, daß Angehörige der Unterschicht die Verwendung von Worten wie ‚man‘ und ‚es‘ als distanzierend empfinden. Diese Empfindung wird sicherlich auch von Angehörigen der Mittelschicht (möglicherweise in geringerem Umfang) geteilt. Sollte dies der Fall sein, so würde dies völlig den Intentionen bei der Formulierung der Deliktsdefinitionen entsprechen, da ein solch distanzierter Untersuchungston nur dazu beitragen kann, den Versuchspersonen das Gefühl zu vermitteln, daß es sich hier um eine sachliche Befragung fern allem Moralisieren und Werten handelt.

Zusammenfassend läßt sich zu diesem Punkt sagen, daß eine gewisse Komplexität der Sprache wegen der Komplexität der beschriebenen Sachverhalte unvermeidbar erscheint, daß eine solche Sprache auch (auch nach Bernstein) von Angehörigen der Unterschicht verstanden werden kann und ferner, daß der Distanzierungseffekt, der durch die Verwendung bestimmter Worte entsteht, im Sinne der Untersuchung liegt.

Zu der unter Punkt 3 ausgebreiteten Argumentation von Wolff läßt sich sagen, daß ihm zwar insoweit zuzustimmen ist, als Angehörige der Mittelschicht eher dazu in der Lage sein dürften, mit Hilfe der Deliktsdefinitionen eigenes Verhalten zu kategorisieren und zuzuordnen, daß aber auch Angehörige der Unterschicht aus folgenden Gründen dazu in der Lage sein dürften:

a) Es ist gerade für die Sprache der Mittelschicht kennzeichnend, daß sie „formal“ und „universal“ ist und deswegen weitgehend losgelöst von aktuellen individuellen Handlungs- und Interpretationszusammenhängen verwandt und verstanden werden kann.

b) Wenn nur gewährleistet ist, daß Angehörige der Unterschicht die in den Deliktdefinitionen enthaltenen Aussagen verstehen können (überprüft durch die Trefferzahlen bei der ersten Untersuchungsstufe), so kann von den unterschiedlichen Handlungs- bzw. Interpretationszusammenhängen beim Sprachgebrauch zwischen den verschiedenen Schichten hier insoweit abgesehen werden, als es sich ja gerade um eine Sprache handelt, die weitgehend frei von solchen Zusammenhängen ist.

Die Problematik der Verwendung der Deliktsdefinitionen in der Unterschicht liegt unseres Erachtens darin, ob bei Angehörigen dieser Schicht auch die Fähigkeit vorhanden ist, eigenes Verhalten so distanziert zu betrachten, wie es notwendig ist, um dieses Verhalten in Kategorien einzuordnen, wie sie in den Deliktsdefinitionen gegeben werden. Sollten nämlich

amerikanische Untersuchungsergebnisse hinsichtlich unterschiedlicher Erziehungspraktiken bei Unter- und Mittelschicht auch bei uns eine gewisse Gültigkeit haben (Bronfenbrenner 1958), daß nämlich in der Unterschicht eher die Folgen eines Verhaltens, in der Mittelschicht aber die Motive des Verhaltens bestraft werden, so wäre hieraus die Hypothese abzuleiten, daß Mittelschichtkinder durch ihre Sozialisation viel stärker angeleitet werden, ihr Verhalten zu reflektieren. Für diese Hypothese spricht, daß nicht das, was geschehen ist, sondern das, was sie dazu gedacht haben, die Konsequenzen ihres Verhaltens bestimmt. Dies könnte dazu führen, daß Angehörige der Unterschicht ein viel ungebrochenes Verhältnis zu ihrem Verhalten haben als Angehörige der Mittelschicht, d. h. also ihr Verhalten weniger reflektieren und in der Folge aber auch größere Schwierigkeiten haben, dieses eigene Verhalten distanziert zu beurteilen und zu kategorisieren. Hier sehen wir die eigentliche Problematik von solchen Befragungen über verschiedene Schichten hinweg, ganz unabhängig von der gewählten sprachlichen Form.

Die unter Punkt 4 geäußerten Vermutungen, daß die Angehörigen der Unterschicht durch den „offiziösen Charakter“ der Deliktsdefinitionen, durch die Verwendung der gesetzlichen Oberbegriffe, durch die Abstraktheit der Formulierungen die Untersuchung in starkem Ausmaß mit offiziellen Institutionen, wie Behörden, Wohlfahrtsverbänden usw. assoziieren, mögen zutreffen. Die daraus abgeleitete Vermutung, daß von den Versuchspersonen, insbesondere der Unterschicht, „die Antworten vermutlich in dem von den Befragten wahrgenommenen Verhältnis Mittelschicht-Unterschicht formuliert werden“, bleibt unverständlich, da die „formale“ Sprache der Deliktsdefinitionen ja allenfalls die Suggestion enthalten kann, überhaupt dieses Delikt zu gestehen, und da diese Suggestion, falls vorhanden, für alle Schichten gleichmäßig vorhanden sein dürfte. Wolff deutet ferner an, daß der „offiziöse“ Charakter der ganzen Untersuchung sich negativ auf die Rücklaufquote in der Unterschicht auswirken könnte. Er läßt hierbei außer acht, daß im Gegenteil gerade Unterschichtangehörige (autoritäre Persönlichkeitsmerkmale sind hier häufiger vorhanden) vermutlich sehr gut zur Mitarbeit motiviert werden können, wenn es gelingt, ihnen das Gefühl zu vermitteln, daß eine offizielle Institution sie braucht und für ihre Mitarbeit dankbar ist. Die von uns gemachten Beobachtungen hinsichtlich der geringen Verweigererquote bei der ersten Untersuchung (10,8 %) bestärken uns in diesen Überlegungen.

Literatur

BERNSTEIN, B., Soziokulturelle Determinanten des Lernens, in: Soziologie der Schule (Hrsg. P. HEINTZ), 9. Aufl., Opladen 1971 a, S. 52–79.

ders., Der Unfug mit der „kompensatorischen Erziehung“, in: Familienerziehung, Sozialschicht und Schulerfolg, Berlin 1971 b.

BRONFENBRENNER, U., Socialization and social class through time and space, in: Readings in Social Psychology (Hrsg.: E. E. MACCOBY u. a.), New York 1958, S. 400–425.

ROEDER, P.-M., Sprache, Sozialstatus und Schulerfolg, in: Familienerziehung, Sozialschicht und Schulerfolg, Berlin 1971.

10. August 1972

78 Freiburg i. Br., Günterstalstr. 72